

Verordnung des EDI über den Schweizer Filmpreis

Änderung vom 30. Juli 2013

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)

verordnet:

I

Die Verordnung des EDI vom 30. September 2004¹ über den Schweizer Filmpreis wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 6

4. Abschnitt: Nominierungskommission

Art. 6 *Zusammensetzung und Wahl*

¹ Die Nominierungskommission (Kommission) besteht aus fünf Expertinnen und Experten, die aufgrund ihrer Funktion einen Gesamtüberblick über die schweizerische Filmproduktion haben.

² Die Mitglieder der Kommission werden vom Eidgenössischen Departement des Innern für jede Ausschreibung des Filmpreises neu gewählt. Sie sind wiederwählbar.

³ Nicht wählbar sind Personen, die an einem für den Filmpreis angemeldeten Film beteiligt sind oder aus anderen Gründen befangen sein könnten.

⁴ Die an der Organisation des Schweizer Filmpreises mitwirkenden Institutionen werden bei der Wahl der Expertinnen und Experten angehört.

Art. 6a *Arbeitsweise und Sekretariat*

¹ Die Mitglieder der Kommission verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

² Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesamtes nimmt an den Sitzungen der Kommission teil und leitet sie. Sie oder er gibt den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

³ Das Sekretariat der Kommission wird vom Bundesamt geführt.

Art. 7

Aufgehoben

¹ SR 443.116

Art. 8 Abs. 6

⁶ Die nominierten Personen und Filme werden dem Bundesamt zur Wahl der Gewinner unterbreitet.

Art. 9 Wahl der Gewinner

¹ Das Bundesamt wählt für jede ausgeschriebene Kategorie einen Gewinner.

² Es kann sich dabei durch geeignete Personen oder Organisationen beraten lassen (Art. 57 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²).

*Art. 10**Aufgehoben*

II

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

30. Juli 2013

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset

² SR 172.010